

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: XX.XX.2018

für das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde“

I Hintergrund

II Allgemein

III Erläuterungen zur Verordnung

IV Literatur

I. Hintergrund

Für den Bund und die Länder besteht eine Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge des Aufbaus von „Natura 2000“ wurde dieses Gebiet, aufgrund seines Schutzgutes, durch das Land Niedersachsen als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewählt und der Europäischen Kommission benannt. Infolgedessen musste dieses Gebiet gem. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden. Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 23.06.2014 den Beschluss über ein Schutzgebietskonzept gefasst, nach dem die vier Teile des FFH-Gebietes durch Ausweisung als Naturschutzgebiet gesichert werden sollen. Dies bedeutet für die bereits geltenden NSG-Verordnungen (Breeser Grund und Kellerberg von 1985, Wälder am Jagdschloss Gohrde von 2003) eine Aktualisierung und Anpassung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie sowie für das Teilgebiet Röthen eine erstmalige Unterschutzstellung. Mit dieser Vorgehensweise wird eine Einheitlichkeit in der Verordnung für alle vier Teilgebiete herbeigeführt.

Die Verordnung und die zugehörige Begründung folgen u. a. rechtlichen und fachlichen Vorgaben des sogenannten „Walderlass“ - Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) und entsprechenden Handreichungen und Leitlinien des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Des Weiteren wurden auch die verbindlichen Ziele aus der Biodiversitäts-, Wald- und Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich dem Erlass „Langfristige Ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE) berücksichtigt.

Im Folgenden werden die rechtlichen und fachlichen Begründungen unter der Überschrift der jeweiligen Verordnungsinhalte gelistet.

II. Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten der Verordnung vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/ oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) und in den maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 zu den vier Teilgebieten (Anlage 2) dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“.

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im NSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z. B. bei der Ausübung der Jagd und Fischerei.

III. Erläuterungen zu den §§ 2 bis 9 der Verordnung

Aufgeführt nach den Regelungen der Verordnung gemäß:

§ 1 Naturschutzgebiet

Der § 1 der Verordnungen enthält eine allgemeine Gebiets- und Lagebeschreibung. Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 dargestellt. Diese dient der räumlichen Zuordnung der Teilflächen des Naturschutzgebietes zu den Teilflächen des FFH-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde mit Breeser Grund“. Die vier Teilflächen sind außerdem in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die Begründung für den Naturschutzwert dieser Wälder ist historisch bedingt, denn nur etwa 4.500 ha und damit kaum 20% der heutigen Waldfläche der Göhrde haben die Phase der Waldvernichtung des Mittelalters überstanden. Diese Wälder sind damit die größten historisch alten Wälder des pleistozänen Tieflandes in Niedersachsen. Und sie haben nicht nur die Zeit der Waldverwüstung überstanden. An ihnen ist auch der forstliche Umbau in Nadelholzbestände vorbeigegangen, weil sie unter dem Schutz der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg standen und der Jagd und der Haltung von Wild in Gattern dienten. Über Jahrhunderte war die Göhrde bekannt für ihre hervorragenden Bestände an Wildschweinen und Rothirschen. Später erlangte auch die herausragende Qualität der Trauben-Eichen-Furnierstämmen Berühmtheit.

Die Außenbereiche der Wälder dienten außerdem der angrenzenden bäuerlichen Landwirtschaft für die Schweinemast mit Eicheln und Bucheckern. Hier wurde das Vieh regelmäßig im Herbst in den Wald getrieben.

Die bis heute erhaltenen hohen Anteile der Trauben-Eiche in den Waldgesellschaften werden sich ohne pflegende Eingriffe des Menschen langfristig nicht halten können, denn die Rot-Buche ist als Schattbaumart selbst auf den ärmeren Moränenstandorten der Trauben-Eiche überlegen. Sie kann problemlos zunächst unter den Eichen aufkommen, überwächst sie und dunkelt die Eichen schließlich aus. Im Schatten der Buchen kann Eichenverjüngung wiederum nicht heranwachsen. Die Eichenreinbestände auf Teilflächen sind daher durch die forstliche Nutzung bedingt und bedürfen, sofern Buchen oder andere Baumarten hineindrängen oder aufkommen, der pflegenden Eingriffe durch den Menschen.

§ 2 Schutzzweck

§ 2 (1) Allgemeiner Schutzzweck

Der Schutz von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften verfolgt das Ziel, die landschaftstypischen, natürlichen, halbnatürlichen und naturnahen Biotoptypen mit ihrem charakteristischen Arteninventar zu erhalten. Durch den Erhalt und die Entwicklung des Biotops soll die Bewahrung möglichst vollständiger Biozönosen erreicht werden (DBU, 2016). Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen den drei in der Verordnung genannten Begriffen (Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften).

Der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt verfolgt das Ziel, seltene Biotoptypen der naturnahen Eichenwälder zu schützen. Der Begriff der „hervorragenden Schönheit“ zielt auf den äußeren ästhetischen Eindruck ab (DBU, 2016), welcher sich deutlich von angrenzenden Gebieten unterscheidet. Einen besonderen ästhetischen Wert besitzen beispielsweise die Reste der alten Hudewälder in den Teilgebieten Breeser Grund und Kellerberg.

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9

Der Allgemeine Schutzzweck wurde nach der Auswertung vorhandener Daten (Basiserfassung NLWKN 2015) und einer Überprüfung durch Begehung sowie aktuell vorliegender Gutachten zu den Vorkommen von Fledermäusen und totholzbewohnenden Käferarten festgelegt. Festgestellt wurden dabei die Vorkommen folgender zu schützender Lebensraumtypen:

1. 9110: Hainsimsen-Buchenwald und 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
2. 4030: Trockene Heiden als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden
3. 3150: Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
4. 6510: Magere Flachlandmähwiesen

Der Schutz dieser Strukturen im FFH-Gebiet unterlag bis zum Inkrafttreten der Verordnung dem sog. Verschlechterungsverbot. Demnach sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Zerstörungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG sind nun alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung muss, anders als gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, nicht gegeben sein. Es sind grundsätzlich alle zerstörenden, schädigenden oder verändernden Handlungen untersagt.

5. bis 7. Neben den gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sind die beschriebenen Strukturen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht schützenswert. Die vorgefundenen Alt- und Habitatbäume sowie stehendes und liegendes Totholz werden von geschützten Fledermäusen (Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie), totholzbewohnenden Insekten und Vogelarten, wie dem Schwarzspecht als Brut- und Nahrungshabitat, genutzt. Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie mit prioritärer Verantwortung Niedersachsens wurden ebenfalls nachgewiesen (Lehmann et al., 2016). Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) wurde hier genannt, weil für diese Art aufgrund von Altnachweisen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass aktuelle Vorkommen vorhanden sind. Darüber hinaus sind die Altbaumbestände in allen vier Teilgebieten des NSG Lebensräume einer speziellen, wärmeliebenden Insektenfauna, bei denen die Käfer von lan-

desweiter und die Nachtfalterarten sogar von bundesweiter Bedeutung sind. Die Sicherung von derartigen Habitaten im FFH Gebiet ist letztlich dringend geboten, um auch in Zukunft das Vorkommen dieser höchst schutzwürdigen Arten zu sichern.

8. Einige, teilweise sehr große Flächen des Naturschutzgebietes sind als Naturwaldbereiche aus der forstlichen Nutzung entlassen worden. Sie sollen der natürlichen Eindynamik überlassen werden und dienen als wertvolle Gegenstände der Forschung.
9. Bestimmte Arten bevorzugen vom Menschen kaum oder wenig gestörte Gebiete, z. B. für die Aufzucht Ihrer Jungen. Seit dem Jahr 2014 wurden in der Göhrde wieder Wölfe nachgewiesen, die hier ein Rudel bildeten und mehrfach erfolgreich Junge großziehen konnten.
10. Ein Teil der Baumbestände in der Göhrde ist als nicht standortheimisch zu bezeichnen. Reine Fichtenbestände, aber auch größere Beimischungen von anderen Nadelgehölzen wie Douglasie oder auch von Roteichen entsprechen nicht der potentiell natürlichen Vegetation. Sie sollen im Naturschutzgebiet in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden, auch um eine gute Prognose hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel zu erreichen.

§ 2 (2) das NSG als Teil des Schutzgebietssystems Natura 2000:

Die Unterschutzstellung des Gebietes ist der erste Schritt zu einer Sicherung/ Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten wertgebenden Lebensräume und Arten. Weitere Schritte werden regelmäßige Bestandsaufnahmen, eine zielgerichtete Maßnahmenplanung und letztlich die Umsetzung von geeigneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sein. Die Zielsetzungen hierfür werden im Folgenden näher beschrieben.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und Besonderer Schutzzweck

Als Bestandteil des Schutzzwecks der Schutzgebietsverordnung sind die gebietsbezogenen Erhaltungsziele Grundlage für die zu formulierenden Verbote und Freistellungen. Ferner bilden sie die Bezugsgrundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen. Die in der Verordnung formulierten Erhaltungsziele bilden auch die Basis für das Ziel- und Maßnahmenkonzept in den Management- und Maßnahmenplänen. In diesem sehr waldbetonten Naturschutzgebiet ist es vor allem die Aufgabe des Eigentümers - der Anstalt Niedersächsische Landesforsten – eine entsprechende Bewirtschaftungsplanung durchzuführen. Dabei sollen die Erhaltungsziele weiter ausdifferenziert und mit Unterzielen belegt werden, Abstriche hinsichtlich der Zielvorgaben sind dagegen nicht zulässig. Nicht zuletzt bilden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele auch den Maßstab für Erfolgskontrollen bei durchgeführten Maßnahmen. Für die im Abs. 3 aufgeführten Arten und Lebensraumtypen nach FFH-RL müssen daher Maßnahmen formuliert werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Arten und Lebensraumtypen zu bewahren oder wiederherzustellen. Aufgrund dessen erfolgt in diesem Absatz eine präzisierte Beschreibung der LRT mit beispielhaften charakteristischen Pflanzenarten. Diese wurden unter folgenden Bedingungen gelistet:

- Bestätigtes signifikantes Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- Bewertung als charakteristische Art nach dem Bewertungsschlüssel für Biotoptypen (Drachenfels 2011)

Die Einstufung in Krautschicht, Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten folgt in Übereinstimmung mit den Vollzugshinweisen für den LRT 9190 des Walderlasses von MU/ML- Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie dem bundesweiten Bewertungsschema für Lebensraumtypen (BfN, 2010). Die Kategorisierung der Verordnung setzt diese Richtlinien um. Somit stellt die Verordnung in der Praxis eine konkrete Handlungsanleitung zur Bewirtschaftung (Häufigkeit und Schichtigkeit der Arten) in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungszuständen dar.

Erhaltungsziele für prioritäre Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie sind besonders herauszuheben (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Muster-VO), weil sie im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung andere Ausnahmeregelungen nach sich ziehen als nicht prioritäre Lebensraumtypen. Prioritär sind ausschließlich die in der FFH-Richtlinie Anhang I und II mit * gekennzeichneten Lebensraumtypen (vgl. für Niedersachsen Liste der Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen) und Arten.

Die in den Gutachten nachgewiesenen Fledermausarten wurden in den allgemeinen Schutzzweck des Gebietes aufgenommen. Für sie ist eine Signifikanz zwar anzunehmen, kann jedoch aufgrund der mangelhaften Datenlage nicht bewertet werden. Daher wurden hier keine speziellen Erhaltungsziele / Maßnahmen zugunsten der Fledermausarten formuliert.

Die Verordnung zielt darauf ab, dass der Anteil der wertgebenden Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches des NSG den zur Meldung vorhandenen Status (ermittelt aus der polygonscharfen Auswertung der Flächenanteile) folgende Maßgaben nicht unterschreitet:

- a) LRT 9110: Gesamtfläche von 200 ha im Gesamterhaltungszustand von mindestens B, davon mindestens 90 ha im Erhaltungszustand A
- b) LRT 9190: Gesamtfläche von 300 ha im Gesamterhaltungszustand von mindestens B
- c) LRT 4030: eine Gesamtfläche von 30 ha im Gesamterhaltungszustand von mindestens B davon 10 ha im Erhaltungszustand A

Die Darstellung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen in den maßgeblichen Karten erfolgt in stark aggregierter Form. So sind kleine Flächen, die sich in der Praxis ohnehin nicht gesondert bewirtschaften lassen in den direkt angrenzenden bzw. umliegenden großflächigen Biotoptypen / Lebensraumtypen aufgegangen. Damit werden die textlichen Regelungen dem Bestimmtheitsgebot gerecht, auch wenn gleichzeitig in den Kartendarstellungen ein Status Quo dokumentiert wird, der sich aufgrund natürlicher Entwicklungen in dieser Form nicht langfristig erhalten lässt. Letztlich obliegt es der Bewirtschaftungsplanung, die günstigen Erhaltungszustände der hiermit gemeinten Lebensraumtypen und Arten herbeizuführen bzw. zu gewährleisten.

§ 3 Verbote

Der § 23 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die Unzulässigkeit aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1-8 sind Einflüsse gelistet, die eine solche Störung darstellen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es bereits untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, ausgenommen davon sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

In diesem Fall wird außerdem der Einsatz von freilaufenden Herdenschutzhunden innerhalb von Weideflächen für Schafe freigestellt, da es sich seit 2014 nachweislich um ein Gebiet mit einer residenten Wolfspopulation handelt.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Ein vernünftiger Grund zur Störung wäre z.B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd. Das gezielte Aufsuchen oder Verfolgen von Tieren, z. B. um diese zu fotografieren, stellt eine Störung ohne vernünftigen Grund dar und ist damit verboten.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten. Zudem gibt es Alternativen auf dafür vorgesehenen Flächen (z.B. auf Waldwegen und außerhalb des Schutzgebietes).

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4

Die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes soll sich hier auch auf den Luftraum beziehen, da in solchen alten Wäldern auch die Brutplätze / Horste von z. B. Wanderfalke, Rotmilan und anderer störungsempfindlicher Vogelarten zu erwarten sind.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderter Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7

Beeinträchtigungen sind z.B. die interspezifische Konkurrenz mit heimischen Arten und die Hybridisierung z. B. zwischen heimischen und gebietsfremden Gefäßpflanzen (BfN, 2013). Nach Gebietsbegehung bestätigte sich das Vorliegen ganz ähnlicher Störungsmechanismen im FFH-Gebiet (z.B. Naturverjüngung von Fichte).

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Des Weiteren finden sich die Definitionen für (nicht)heimische, gebietsfremde und invasive Arten im § 7 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 BNatSchG.

Zu den invasiven Tierarten gehören u.a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u.a. japanischer Knöterich, Topinambur, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 8

Gerade für das Geocaching werden gerne hohle Bäume oder Baumstubben als Versteck für die „Schätze“ genutzt. Eine solche Nutzung ist jedoch geeignet, Fledermäuse und auch die Larvenstadien der holzbewohnenden Käferarten zu stören und damit zu gefährden und muss daher untersagt werden. Zudem werden die Caches meist auch rechtswidrig abseits von Wegen deponiert und verleiten damit Besucher, unerlaubt die Wege zu verlassen. Dies muss auch zum Schutz der Besucher vor herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen vermieden werden.

Das Gebiet darf allerdings z. B. mit Hilfe von Fotos als Hinweisgeber für das Aufsuchen eines Schatzes außerhalb des NSG genutzt werden, solange dabei die Wege nicht verlassen werden.

§ 3 Abs. 2

Mit dem Betreten des Gebiets abseits der Wege ohne vernünftigen Grund ist generell eine Störung ggf. auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung verbunden. Beispiele sind das Aufscheuchen wild lebender Tiere oder das Zertreten der Vegetation. Die Nutzung der Wege zu Fuß oder per Fahrrad ist selbstverständlich zulässig, so dass auch die Nutzung der regional bedeutsamen touristischen Wegeverbindungen bzw. Wanderwege, die durch die Teilgebiete oder an ihnen entlang führen, nicht durch generelle Verbote seitens des Naturschutzes eingeschränkt wird.

§ 3 Abs. 3

Hiermit soll ermöglicht werden, dass einzelne Wege z. B. aus Gründen des Horstschutzes für die Brutzeit vorübergehend gesperrt werden, für den Fall, dass sich störungsempfindliche Arten wie z. B. Wanderfalke, Rotmilan, Seeadler angesiedelt haben.

§ 3 Abs. 4

Für NSG gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 2: Allgemeine Freistellungen

Das Betreten und Befahren des Gebietes muss unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet sein, um notwendige Maßnahmen zur Erreichung und zur Beobachtung der Schutz- und Erhaltungsziele durchführen zu können.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben.

Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen sollen daher weitestgehend vermieden werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3

Die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung der Verkehrssicherung, Maßnahmen zur Beseitigung und zum Management invasiver/ gebietsfremder Arten sowie Arbeiten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und organisierte Veranstaltungen sollen nur nach vorheriger Anzeige bei der UNB erfolgen, da in offenen Flächen und entlang der Wege naturschutzfachlich wertvolle Strukturen vorkommen u.a. Magerrasen und Heideflächen sowie Habitat- und Altbäume. Zur Sicherung dieser Strukturen ist eine vorherige Anzeige erforderlich.

Des Weiteren sollen Pflegemaßnahmen der Heide mit Schafen und Ziegen aus Gründen des Käferschutzes nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres stattfinden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen ist insbesondere die Lagerung von überschüssigem Material im NSG nicht gestattet und ggf. zu entfernen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5

Insbesondere in Fließgewässerabschnitten, die Lebensraumtypen darstellen, sind in Abstimmung auf den Schutzzweck ggf. gesonderte Regelungen der Gewässerunterhaltung in der Verordnung festzulegen. Bestimmte Maßnahmen können auch unter den Vorbehalt des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden. Beachtet wurde hier im Falle der Beschränkung der Jagdausübung der Erlass „Jagd in Naturschutzgebieten“ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549).

§ 4 Abs. 2 Nr. 7

Der Einsatz von Drohnen für Forschungszwecke ist ausdrücklich zugelassen.

§ 4 Abs. 3: ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß guter fachlicher Praxis ausdrücklich zugelassen. Damit dürfen die im Tal des Kateminer Mühlenbaches befindlichen Acker und Grünlandflächen weiter als solche genutzt werden. Weitere Maßnahmen beschreiben eine weitgehend naturschutzkonforme und extensive Nutzung, die durchaus mit den bisherigen Bewirtschaftungsauflagen für die Pächter zu vereinbaren ist. Ein Teil der Grünlandflächen ist dem Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen zuzurechnen und unterliegt damit speziellen Bewirtschaftungsanforderungen, die auf einen günstigen Erhaltungszustand abzielen. Für die Ackerflächen ist mittelfristig eine Umwandlung in Grünland vorgesehen. Dies wird der Funktion der offenen Niederung des Kateminer Mühlenbaches innerhalb der ausgedehnten Waldflächen als „Lichtung“ und Nahrungshabitat u. a. von Greifvögeln und Fledermäusen zugutekommen.

§ 4 Abs. 4: ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abs. 3 richten sich nach dem sog. „Walderlass“ sowie nach den Bestimmungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Weiterhin wurden die Empfehlungen des NLWKN sowie die Vorgaben des LÖWE-Programmes berücksichtigt.

Die Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen, die keinen LRT darstellen, sollen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes angrenzender FFH-Lebensraumtypen sowie zur Entwicklung neuer Lebensraumtypen auf diesen Flächen beitragen.

Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. Daher ist diese

Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden.

Zusätzlich ist es Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, für die wertgebenden Käferarten entsprechende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorzusehen, so vor allem noch vorhandene Bestände von Nadelhölzern in direkter Nachbarschaft zu (potenziellen) Lebensräumen der Käfer schnellstmöglich in Laubmischwälder umzuwandeln und dabei ggf. zur Überbrückung fehlender Alt- und Totholzbereiche auch Birke mit zu begründen. Die Vollzugshinweise des NLWKN für (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanuns cervcus*) enthalten derzeit keine konkreten Flächenansätze, die als Basis für eine allgemeine Maßgabe wie z. B. eine bestimmte Anzahl von Habitatbäumen pro ha dienen können. Daher bleibt die Verordnung hinsichtlich möglicher Vorgaben für die Bewirtschaftungsplanung zugunsten der Käfer hier weniger konkret als im Bereich der Bestimmungen, die zum Erhalt der Wald-Lebensraumtypen formuliert sind.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e

Zu den standortheimischen Laubbaumarten gehören u.a. Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Eberesche, Aspe und Buche. Nicht standortheimische Baumarten sind u.a. Lärche, Douglasie, Roteiche, Gemeine Fichte u.v.m.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 5

Die für die Freistellungen festgelegten Mindeststandards für Waldflächen mit Lebensraumtypen basieren auf dem sog. „Walderlass“ und sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes beitragen. Diese Regelungen sind in der vorliegenden Verordnung als Mindestanforderungen verbindlich übernommen worden.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 e und 5 e

Als lebensraumtypische Hauptbaumarten des Lebensraumtyps 9190 gelten Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur* und *petraea*).

§ 4 Abs. 4 Nr. 6

Hier wurden spezielle Regelungen zum Schutz der wertgebenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanuns cervcus*) getroffen, deren Brutbäume sich auch an den Alleen und entlang der Waldwege befinden und die im Falle von Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht besonders gefährdet sind. Da im gesamten Gebiet mit dem Vorkommen dieser Käfer zu rechnen ist, können diese Maßnahmen nicht detailliert in der maßgeblichen Karte dargestellt werden.

§ 4 Abs. 4 Nr. 7

Die als „Naturwald“ dargestellten Flächen sind Flächen, auf denen eine natürliche Waldentwicklung in Form der Sukzession vorgesehen ist. Diese Flächen sind zunächst nachrichtlich aus dem NWE-Programm der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten übernommen worden. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass die natürliche Entwicklung dazu führt, dass dadurch ein wertgebender Lebensraumtyp gefährdet wird. Um in diesem Fall den Fortbestand des LRT 9190 zu gewährleisten, wurden auch hier entsprechende Pflegemaßnahmen zugelassen.

§ 4 Abs. 5

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise. Um die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an das Landschaftsbild und gegebenenfalls die Erhaltungsziele des besonderen Schutzzweckes zu gewährleisten, ist eine Zustimmung der UNB erforderlich.

§ 4 Abs. 7

Hier wird das Betreten des Waldes zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege ausdrücklich zugelassen, damit das Waldlabyrinth weiterhin zugänglich bleibt und auch andere Bildungsformate möglich bleiben, die nur mit einem Verlassen der Wege realisierbar sind: Hier gilt das Betretungsrecht lt. §§ 23 - 32 NWaldLG.

§ 5 Befreiungen

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

§ 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 2 Nr. 3

Die Entfernung/ Eindämmung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten ist regelmäßig erforderlich, da die charakteristische Artenzusammensetzung durch Verdrängungseffekte gefährdet werden kann. Diese Gefahren bestehen besonders auf Flächen mit dem FFH Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Hier schließen Nadelwald- und Buchenwaldbestände an, deren Artenzusammensetzung nicht der charakteristischen Artenzusammensetzung des LRT 9190 entspricht. Durch Aussaat der Nadelbaumarten, sowie einen übermäßigen Eintrag von Buche und einer damit verbundenen Beschattung der Lichtbaumart Eiche auf Lebensraumtypflächen, besteht letztendlich die Gefahr der Verdrängung und damit der Beeinträchtigung der charakteristischen Baumartenzusammensetzung. Dies steht dem Schutzzweck der NSG-Verordnung entgegen. Daher ist die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. die Freistellung der Eichen und die Entfernung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten erforderlich.

Ebenso müssen die Heideflächen (FFH Lebensraumtyp 4030) regelmäßig gepflegt werden, da sie sonst in Wald übergehen.

Weitere Maßnahmen sind formuliert worden, um eine möglichst effektive Erhaltung der Alt- und Totholzstrukturen zugunsten der wertgebenden Arten der Käfer und auch der noch nicht abschließend untersuchten Vorkommen der Waldfledermäuse zu gewährleisten. Von diesen Maßnahmen werden gleichermaßen die gefährdeten Spechtarten profitieren, die in den allgemeinen Schutzzielen mit genannt wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich wird an dieser Stelle auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) und 330 StGB (Besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten) hingewiesen. Bei Verstößen in diesen Fällen sind auch Freiheitsstrafen möglich.

IV. Literatur

Drachenfels (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2010. NLWKN: Hannover.

Laczny (2003): Untersuchung xylobionter Käferarten – schwerpunktmäßig der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie der prioritären Art Eremit (*Osmoderma eremita*) und dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) - in der Göhrde. Auftraggeber: NLÖ, Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Martin Laczny.

Lehmann (2016): Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen. Auftraggeber: NLWKN, Auftragnehmer: Myotis, Burkhardt Lehmann.

Manthey (2014): Erfassung und Schutz von Waldfledermäusen in den Jahren 2012-14 in sechs ausgewählten Waldgebieten Göhrde 1 (Breeser Grund), Göhrde 2 (Hohenfier), Lucie 1 (Helenenhütte/Duhl), Lucie 2 (Alxheide), Gain 1 (Abt. 48/47/49) und Gain 2 (Abt. 52/53) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Eine Untersuchung zum Projekt Naturerlebnis Waldfledermäuse. Endbericht, Auftraggeber Karl-Kaus-Stiftung, Auftragnehmer Biol. Frank Manthey, Oktober 2014.

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und Niedersächsische Landesforsten Braunschweig (Hrsg.) (2006): Naturwälder in Niedersachsen Schutz und Forschung Band 1

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eremit (*Osmoderma eremita*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S.

NLWKN (2014): Basiserfassung „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde mit Breeser Grund“.

Schacht (2016): Das Naturschutzgebiet „Breeser Grund“ im niedersächsischen Staatsforst Göhrde als überregional bedeutendes Refugium für bedrohte Holzkäfer (Coleoptera). In: Entomologische Zeitschrift Schwanfeld 126 (1) 2016 S. 9 – 17.